

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 17

29. Mai 1996

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- | | | |
|--|--------|-----|
| - Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel | 127/96 | 354 |
| - Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel | 126/96 | 372 |

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I S. 288), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 08. April 1993 (Amtsblatt Nr. 11/12 1993, Seite 155 ff.), geändert durch Satzung vom 13. Oktober 1993 (Amtsblatt Nr. 26/93, Seite 524 ff.), wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Absatz 3 1. Satz wird wie folgt geändert:

Die Worte im 1. Satz des Absatzes 3 des § 1 "Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung" sind durch die Worte "Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung" zu ersetzen.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der 2. Satz des Absatzes 1 erhält folgende Neufassung:

"In der Anlage 4 werden die Straßen aufgeführt, die von der Stadt nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden."

bb) Der 2. Satz des Absatzes 3 wird aufgehoben.

cc) Der § 2 Absatz 6 erhält folgende Neufassung:

"Die Erläuterungen zu den Straßenreinigungsverzeichnissen und zur Einteilung in die Reinigungsklassen, die Straßenreinigungsverzeichnisse A, B und C und die Erläuterungen zur Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung und das Straßenreinigungsverzeichnis für die Straßen, die von der Stadt nur im Winterdienst behandelt werden, sind als Anlage 1 bis 4 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung."

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des § 3 -Anlieger und Hinteranlieger- wird wie folgt neugefaßt:
 "Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt."

c) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die ordnungsgemäße Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt der Stadt Brandenburg als öffentliche Aufgabe; die Straßen, die in der Anlage 4 aufgeführt sind, werden von der Stadt nur im Winterdienst behandelt."

Der zweite Satz des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die ordnungsgemäße Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen und Gehwege obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihrem Grundstück bis zur Straßenmitte und hat mindestens 14- tägig zu erfolgen."

Satz 3 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit dort Anlieger und Hinterlieger fehlen, obliegt die ordnungsgemäße Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Brandenburg."

Der Absatz 3 wird aufgehoben.

bb) Der 1. Satz des Absatzes 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Schnee-, Eisglätte und Schneeglättebekämpfung" sind durch die Worte "Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung" zu ersetzen.

cc) Im Absatz 4 wird als 2. Satz eingefügt:

"Die Reinigung der Gehwege hat im gleichen Reinigungsturnus wie die Straßenreinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen zu erfolgen."

dd) Der bisherige 2. Satz bleibt als Satz 3 bestehen.

ee) Der bisherige 3. Satz des Absatzes 4 erhält folgende Neufassung und wird Satz 4.

"Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anlieger oder Hinterliegergrundstück zugeordnet sind, in Fußgängerzonen auf den Fahrstreifen und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr ist die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung von der Stadt Brandenburg oder durch beauftragte Dritte durchzuführen."

ff) Der Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

gg) Absatz 7 wird Absatz 6.

hh) Absatz 8 wird Absatz 7.

d) § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 8

Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung

(1) Der Winterdienst umfaßt die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie den Einsatz von Auftaumitteln oder abstumpfenden Mitteln auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- oder Eisglätte. Soweit die Anlieger und Hinterlieger reinigungspflichtig sind, ist bei Schneefall die Räumung des Schnees von den Fahrbahnen vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, bzw. vor Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 07.00 Uhr vorzunehmen; soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen. Der Einsatz von nichtätzenden handelsüblichen Auftaumitteln ist auf Fahrbahnen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Je Einsatz darf die Menge von 25 g/qm Feuchtsalz oder anderer Auftaumittel nicht überschritten werden. Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern und Hinterliegern obliegt, ist in Fußgängerzonen der Schnee in einer Breite von mindestens 2 m wegzuräumen, vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zum geräumten Streifen in mindestens 1 m Breite herzustellen. Die für den Noteinsatz erforderlichen Fahrstreifen sind befahrbar zu halten. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, daß der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die der Stadt obliegende Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wird durch das Winterdienstdokument in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.

(2) Die Stadt Brandenburg überträgt die Räum- und Streupflicht für die im Straßenreinigungsverzeichnis C der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen auf die Anlieger und Hinterlieger. Der Anlieger und Hinterlieger hat die ordnungsgemäße Schneeberäumung und Glättebeseitigung der Fahrbahnen vor seinem Grundstück jeweils nach den Festlegungen des § 6 Absatz 1 durchzuführen.

(3) Die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf Gehwegen sind durch die Anlieger und Hinterlieger durchzuführen.

1. Die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

- Auf Gehwegen muß in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1,50 m - (da wo vorhanden) Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, beseitigt werden. Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Schnee bzw. Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr - zu beseitigen.
- Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen und nicht im Rinnstein oder auf Gullys. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließt.
- Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Feinsplitt, u.ä.). Falls erforderlich, muß auch bei anhaltendem leichten Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel in kurzer Zeit seine Wirkung verliert. Hydranten und Zugänge zu Fernsprechkablen sind von Schnee und Eis frei zu machen.

2. Besonderheiten

Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege zu reinigen. Befindet sich vor einem Grundstück des Anliegers und Hinterliegers ein Zugang zu Telefonzellen, so ist auch der Zugang zu diesen von Schnee und Eis freizuhalten."

e) § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Gebühren für die Straßenreinigung der Straßen, die im Straßenverzeichnis A und B der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, enthalten die Kosten des Winterdienstes. Für die Straßen, die in der Anlage 4 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden die Gebühren nur für den Winterdienst erhoben, da eine sonstige Straßenreinigung nicht erfolgt."

Im § 11, Absatz 1 werden nach dem Wort "entgegen" die Worte "§ 6 und" eingefügt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) A/ Straßenreinigungsverzeichnisse wird wie folgt geändert:

aa) Bezeichnung Absatz 1"(1)" entfällt.

bb) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Im dritten Teil des 2. Satzes des Absatzes 1 des Abschnittes A/2 Reinigungsturnus werden die Worte "dreimal wöchentlich" durch die Worte "zweimal wöchentlich" ersetzt.

3. Anlage 2 A wird durch nachfolgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 3 (2 mal wöchentlich)

Hauptstraße	Nicolaiplatz
Molkenmarkt	Ritterstraße
Neustädtischer Markt	Steinstraße

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 4 (1 mal wöchentlich)

Abtstraße	Am Jacobsgraben
Altstädtische Fischerstraße	Am Marienberg
Altstädtische Große Heidestraße	Am Neuendorfer Sand
Altstädtische Wassertorstraße	Am Rosenhag
Altstädtischer Markt	Am Salzhof
Am Elisabethhof(nach Fertigstellung der Straße)	Am Seegarten
Am Gallberg(von Kreyssigstraße bis Bahnübergang)	Am Südtor
Am Hafen(von Prignitzstraße bis Dosseweg)	Asternweg
Am Huck	August-Bebel-Straße
Bäckerstraße	Blumenstraße
Barnimstraße	Brahmsstraße
Bauhofstraße	Brielower Straße
Bayernstraße	Brösestraße
Beethovenstraße	Brüderstraße

Begonienweg(nach Fertigstellung der Straße)	Brüsseler Straße
Bergstraße	Büttelstraße
Berner Straße	
Caasmannstraße	Christinenstraße
Chausseestraße	Clara-Zetkin-Straße
Dahlienweg(von Margueritenweg bis Rosenweg)	Domlinden und Anliegerstraße
Damaschkestraße	Dosseweg
Der Temnitz	Dreifertstraße
Einsteinstraße(von Fr.-Engels-Straße bis Altst. Friedhof)	Emsterstraße
Elisabethstraße	Erich-Knauf-Straße(von W.-Sänger-Straße bis Nr. 10)
Felsbergstraße	Frankenstraße
Ferdinand-Lassalle-Straße	Franz-Ziegler-Straße / Feuerwehr
Flämingstraße	Freiherr-von Thüngen-Straße
Fliederweg	Friedrichshafener Straße
Flutstraße	Friedrich-Engels-Straße
Fouquestraße(von Magdeburger Straße bis K.-Marx-Straße)	Friedrich-Grasow-Straße
Genthiner Straße	Gladiolenweg(nach Fertigstellung der Straße)
Geranienweg(von Gördenallee bis Tschairowskistraße)	Gobbinstraße(manuelle Reinigung)
Gerberaweg(nach Fertigstellung der Straße)	Gödenstraße
Gerostraße	Gördenallee
Gertraudenstraße	Goethestraße
Gertrud-Piter-Platz	Göttiner Straße
Gorrenberg	Große Münzenstraße
Gotthardtkirchplatz	Gustav-Metz-Straße
Grabenstraße	Gustav-Nachtigall-Straße(Nr. 16 bis Nr. 22 =manuelle Reinigung=)
Grillendamm	Gutenbergstraße
Große Gartenstraße	GutsMuthsstraße
Große Mühlenstraße(von Kietzstraße bis Nr. 27/ Nr. 52 a)	
Hammerstraße(von Kleine Münzenstraße bis Packhofstraße)	Haydnstraße
Harlungerstraße	Heidelberger Straße
Hausmannstraße	Henriettenstraße
Havelstraße	Hochstraße
Jacobstraße	Johanniskirchplatz
Jahnstraße	Johann-Seb.-Bach-Straße(Tschairowskistr. bis Gördenallee)
Johann-Strauß-Straße	
Kaiserslauterner Straße	Kleiststraße

Kanalstraße	Klosterstraße
Karl-Liebknecht-Straße	Koenigsmarckstraße
Karl-Marx-Straße	Kopenhagener Straße
Katharinenkirchplatz	Krakauer Landstraße(von Schleusenbrücke bis Auto-Union)
Kietzstraße	Krakauer Straße(von Domlinden bis Schleusenbrücke, außer 8a bis 18)
Kirchhofstraße	Kreyssigstraße
Kleine Gartenstraße	Kurstraße
Kleine Münzenstraße	Kurt-Wabbel-Straße
Linienstraße	Luckenberger Straße
Magdeburger Straße	Mozartstraße
Marktplatz	Mühlendamm
Max-Herm-Straße	Mühlentorstraße
Mittelstraße	Münstersche Straße
Neuendorfer Straße	Nicolaus-von-Halem-Straße
Neustädtische Heidestraße	
Packhofstraße	Petersilienstraße(manuelle Reinigung)
Parduin	Plauer Straße
Pariser Straße	Postplatz
Pater-Grimm-Straße(von Hochhaus bis E.-Knauf-Straße)	Prager Straße
Pauliner Straße	Prignitzstraße
Quenzweg(Auf- und Abfahrt Brücke)	
Rathenower Straße	Rosa-Luxemburg-Allee
Reuscherstraße	Rosenweg
Robert-Koch-Straße	Ruppinstraße
Sachsenstraße	Sieberstraße(manuelle Reinigung)
Sankt-Annen-Straße	Silostraße
Schillerstraße	Sophienstraße
Schleusenerstraße	Sprengelstraße
Schulstraße (Kirchmöser)	Starweg
Schusterstraße	
Thüringer Straße(von F.-Engels-Straße bis Frankenstraße, von Neuendorfer Sand bis Woltersdorfer Straße)	Triglafweg
Tismarstraße	Tschirchdamm
Trauerberg	
Upstallstraße	
Venise-Gosnat-Straße	Veilchenweg(nach Fertigstellung der Straße)

Vereinsstraße

Walter-Ausländer-Straße

Walter-Rathenau-Platz

Warschauer Straße

Watstraße(außer 19 b bis 19 d)

Werderstraße

Werner-Seelenbinder-Straße

Wiener Straße

Wilhelmsdorfer Landstraße(von Göttiner Straße bis
Bahnübergang)

Zauchestraße

Wilhelmsdorfer Straße

Wilhelm-Weitling-Straße

Willibald-Alexis-Straße

Willi-Sänger-Straße

Wollenweberstraße

Wredowstraße

Wusterauer Anger

Wusterwitzer Straße(von Am Seegarten bis Einmündung
Seestraße)

Ziegelstraße

Straßenreinigungsverzeichnis B (14-tägig)

Alte Potsdamer Straße(von Potsdamer Straße bis
Elektro GmbH)

Am Hauptbahnhof (ZRW)

Am Industriegelände

Am Pfarrberg

Am Pieperfenn

Bahnhofstraße (Kirchmöser)(von Bahnhof bis Gränertstraße)

Beetzseeufer

Birkenweg(von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)

Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße

Deutsches Dorf

Domkietz

Ebereschenweg

Eichamtstraße

Finkenweg

Fonantestraße

Geschwister-Scholl-Straße

Gränertstraße(von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)

Huckstraße

Amselweg(von Finkenweg bis Wusterwitzer Straße)

An der Stadtschleuse

Anton-Saefkow-Allee(von M.-J.-Metzger-Straße bis
Grundstücksgrenze Landeslinik)

Askanierstraße(manuelle Reinigung)

Brielower Landstraße(von Brielower Brücke bis Massowburg,
von Friedrichshafener Straße bis Araltankstelle)

Brucknerstraße

Burgweg(von Domlinden bis Eingang Dorn)

Drosselweg(zwischen Finkenweg und Starweg)

Erich-Baron-Straße(von P.-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)

Friedhofstraße

Friesenstraße

Grenzstraße

Grüne Aue(von Wilhelmsdorfer Straße bis Fa. Holzapfel)

Karl-Sachs-Straße(von Klingenbergstraße bis Einsteinstraße,
außer Querstraßen)

Kiaustraße(von Nr. 1 bis Nr. 7)

Kirchgasse

Kirchstraße

Lilienweg

Lilli-Friesicke-Straße

Maerkerstraße

Magdeburger Landstraße

Mahlenziener Straße(von Einmündung Viesener Straße bis
Straßeneinmündung zum ehemaligen Posten 77)

Mahlerstraße

Offenbachstraße

Parkstraße

Patendamm

Paul-Röstel-Straße(von Rathausstraße bis E.-Baron-Straße)

Rathausstraße

Rathenower Landstraße(von Gördenallee bis Eingang
Bundeskaserne)

Reimerstraße

Sankt Petri

Schloßstraße

Schubertstraße

Tschaikowskistraße

Uferstraße(von Gränertstraße bis Nr. 71)

Waldstraße(von Nr. 1 bis Nr. 22)

Weberstraße(von Gördenallee bis Laubenkolonie)

Zanderstraße (ZRW)

Klingenbergstraße

Klinikallee

Koppelhstraße

Kurze Straße

Lortzingstraße

Marktstraße

Max-Josef-Metzger-Straße

Mendelssohnstraße(von Gördenallee bis Nr.6)

Meyerstraße

Otto-Sidow-Straße (ZRW)

Plauer Landstraße(von Woltersdorfer Straße bis Einmündung
Klinikallee)

Potsdamer Straße

Puschkinstraße

Rhinweg

Rochowstraße

Rotdornweg (zur Zeit keine Reinigung)

Schumannstraße

Seestraße

Südring

Turmstraße

Woltersdorfer Straße

Straßenreinigungsverzeichnis C (Anliegerreinigungspflicht)

Ahornstraße

Akazienweg

Alfred-Messel-Platz

Altbensdorfer Straße

Am Heidekrug

Am Kletschenberg

Am Klostergraben

Am Margaretenhof

- Altes Dorf
 Alte Potsdamer Straße(von Elektro GmbH bis Straßenende)
 Alte Weinberge
 Altstädtische Kleine Heidestraße
 Altstädtischer Kietz
 Am Anger
 Am Breiten Bruch
 Am Büttelhandfaßgraben
 Am Charlottenhofer Weg
 Am Chausseehaus
 Am Fliegerhorst
 Am Gallberg(von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der
 Gördenbrücke)
 Am Gleisdreieck
 Am Gördensee
 Am Gördenwald
 Am Görneweg
 Am Hafen(von Dosseweg bis Straßenende innerhalb des
 Hafengeländes)
 Am Hang
 Am Havelgut

 Badener Straße
 Bahnhofstraße (Kirchmöser)(vom Südtor bis Bahnhof
 Kirchmöser)
 Bahnhofstraße (Göttin)
 Belziger Chaussee
 Bergstraße (Klein Kreutz)
 Berliner Straße

 Biesenländer Weg
 Binfeldstraße (Göttin)
 Binnenfeld
 Binsenkute
 Birkenweg(von Buchenweg bis Eichhorstweg)
 Blosendorfer Straße
 Bohnenländer Weg
 Bohnenland
 Bornufer

 Charlottenhof
 Charlottenhofer Weg

 Dahlienweg(von Geranienweg bis Marquitenweg)
 Der Werder

 Am Mariengrund
 Am Mittelfeld
 Am Mühlenberg
 Am Park
 Am Patendamm
 Am Rehhagen
 Am Seeblick
 Am Silokanal
 Am Sonneneck
 Am Turnerheim
 Am Wasserwerk
 Am Weinberg

 Am Windmühlenberg
 Am Zingel (Schmerzke)
 Amse(weg(von Finkenweg der südl. Straßenabschnitt)
 An der Regattastrecke
 Anton-Saefkow-Allee(von Gördenallee bis Ende Landesklinik)

 Ausbau

 Brandenburger Allee
 Brandenburger Straße (Göttin)

 Bredowstraße
 Brielower Aue
 Brielower Grenze
 Brielower Landstraße(von Massowburg bis Straßenende, von
 Aral-Tankstelle bis Brückenauffahrt)
 Briester Straße
 Briester Weg
 Buchenweg
 Büdnerweg
 Bühnenhaus
 Burghof
 Burgweg(ab Eingang Dom bis Ende)
 Butzower Weg

 Chemnitzer Weg

 Dorfstraße (Klein Kreutz)
 Dorfstraße (Mahlzenien)

Dorfstraße (Göttin)	Drosselweg(von Nr. 1 bis Nr. 6, von Nr. 7a bis 15 d)
Eichendorffweg	Erich-Baron-Straße(von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)
Eichhorstweg	Erich-Knauf-Straße(von Nr. 11 bis Straßenende)
Eichspitzweg	Erlenweg
Einsteinstraße(von Fr.-Engels-Straße bis Hannoversche Straße)	
Falkenbergswerder	Fouquestraße(von Nr. 16 bis Nr. 23 a)
Feldstraße	Freiheitsweg
Fichtenweg	Freitaler Weg
Flutstraße (Sackgasse)	Fritze-Bollmann-Weg
Fohrder Landstraße	Fuchsbruch
Forstweg	
Gartenstraße	Grabower Weg
Gartenweg	Gränert Forsthaus
Geranienweg(von Gördenallee bis Jasminweg)	Gränertweg
Gerbergasse	Gränertstraße(von Brücke über Deutsche Bahn bis Gasthaus Gränert)
Görisgräben	Große Mühlenstraße(von Nr. 27 bis Ausbau)
Görneweg	Großmathenweg
Göttiner Landstraße	Grüne Aue(von Fa. Holzapfel bis Straßenende)
Göttiner Steig	Grüner Weg
Gotthardtwinkel(von Rathenower-Straße bis Gotthardtkirchplatz)	Grüninger Landstraße
Hagelberger Straße	Heinrich-Heine-Ufer
Hammerstraße(von Nr. 8 bis Nr. 12)	Hessenweg
Hannoversche Straße	Hevellerstraße
Havelstraße (Klein Kreuz)	Hoher Steg
Heidestraße	Hufenweg
Im Winkel	Immenweg
Jasminweg	Johanniskirchgasse
Johann-Seb.-Bach-Straße(von Tschalkowskistraße bis Straßenende)	Jungfernsteig
Johannesburger Anger	
Kaltenhausener Wasserwerk	Klein Kreuzer Eigenheime
Kaltenhausener Weg	Kleine Mühlenstraße
Kapellenstraße	Kleins Insel
Karl-Kautsky-Straße	Klingenbergssiedlung
Karl-Sachs-Straße(Querstraßen)	Kommunikation
Kastanienweg	Krahner Straße (Göttin)
Ketzürer Weg	Krakauer Landstraße(von Auto-Union bis Ortausgang)
Kiaustraße(Nr.29 bis Nr.38/53)	Krakauer Straße(Nr. 8a bis 18)

Kiebitzsteig	Krakauer Weg
Kiefernweg	
Lärchenweg	Libellenweg
Lankenweg	Lindenstraße
Lehmberg	Lünower Weg
Lewaldstraße	Luisenhof
Märkische Aue	Maulbeerweg
Magdeburger Heerstraße	Mendelssohnstraße(von Nr. 6 bis Straßenrende)
Mahlenziener Straße(von Straßeneinmündung zum ehemaligen Posten 77 bis Gränertweg)	Mittelweg
Malge	Mötzower Landstraße
Margaretenhof	Mötzower Weg (Klein Kreuz)
Margaretenstraße	Mötzower Weg I
Margueritenweg	Mötzower Weg II
Marienberg	Mozartplatz
Massowburg	
Narzissenweg	Neumanns Vorwerk
Nelkenweg	Neustädtische Fischerstraße
Neu-Plaue	Neustädtische Wassertorstraße
Neue Mühle	Neu-Plauer-Weg
Neue Weinberge	Nordring
Neuendorfer Wiesenweg	Nußlocher Weg
Oldenburger Straße	Otto-Gartz-Straße
Pater-Grimm-Straße(von W.-Seelenbinder Straße bis Hochhaus)	Platz der Einheit
Paterdamm (Göttin)	Plauer Damm
Paterdammer Weg (Göttin)	Plauer Landstraße(von Klinikallee, Am Heidekrug, von Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)
Paul-Röstel-Straße(unbefestigter Teil von E.-Baron-Straße bis Friedhofstraße)	Plauerhof
Pfefferländer Weg	Plauerhof Siedlung
Pflegerdorf	Plauerhofstraße
Planeweg	Potsdamer Landstraße
Platanenweg	Prötzelweg
Quenzweg(von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)	Querstraße 2
Querstraße 1	
Rathenower Landstraße(von Eingang Bundeskaserne bis Ortsausgangsschild)	Rietzer Straße (Schmerzke)
Ratsweg	Rietzer Weg
Reckahner Straße (Göttin)	Rosengasse
Reckahner Weg	Rüleckens Weg

Riesaer Weg

Saaringer Dorfstraße

Sandfurthweg

Sankt-Annen-Promenade

Sankt-Pauli-Kirchplatz

Schafdamm

Scheidtstraße

Schenkendorfweg

Schienenweg

Schlangenpfad

Schleusenweg

Tannenweg

Thüringer Straße(von Frankenstraße bis Neuendorfer Sand ,
einschl. Anliegerstraßen der Thüringer Straße)

Tieckower Weg

Uferstraße(von Nr. 71 bis Bahnhofstr)

Viesener Straße

Waldstraße(von Nr. 22 bis Charlottenhof)

Wallstraße

Walldorfer Weg

Wallpromenade

Wasserwerkstraße

Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)

Weberstraße(von Nr. 50 bis Nr. 59)

Weidensteig

Weinmeisterweg

Wendgräben

Wendseeufer

Ziesarer Landstraße

Zu den Eichen

Zum Alten Dorf

Rüsternweg

Schmöllner Weg

Schützenworth

Schulstraße (Göttin)

Schwarzwaldring

Siedlertrift

Siedlungsstraße

Steinles Berg

Strandweg

Straße zum Gut

Straße zum Wassersportheim

Trennweg

Triftstraße

Tulpenweg

Ulmenweg

Vorwerkstraße

Weseramer Straße

Wiesenweg

Wilhelmsdorf

Wilhelmsdorfer Landstraße(ab Bahnübergang bis
Planebrücke)

Wilhelm-Gottschalk-Straße

Windmühlenweg/Busschleife

Wittstocker Gäßchen

Wolrad-Kreusler-Straße

Wredowplatz

Wusterwitzer Straße(von Seestraße bis Straßenende)

Zum Krugpark

Zwickauer Weg"

4. Anlage 3 erhält folgende Neufassung:

"Erläuterungen zur Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung:

Zur Sicherung der öffentlichen Nutzung der klassifizierten Straßen im Territorium der Stadt Brandenburg werden Einsatz- und Dringlichkeitsstufen festgelegt und sind Bestandteil und Arbeitsgrundlage des jeweils gültigen Winterdienst dokumentes.

Die Einsatzstufe 1 beinhaltet:

Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung von

- verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wie Gefälle Strecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen
- Hauptverkehrs- und Haupteinmündungsstraßen
- Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Feuerwachen, Parkhäusern u.s.w.
- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten
- Fußgängerüberwege und Haltestellen auf den vorgenannten Verkehrsflächen
- Radwege an Hauptverkehrs- und Haupteinmündungsstraßen
- Parkplätze
- Gehwege

Die Einsatzstufe 2 beinhaltet:

Vordergründige Schneeberäumung, an Verkehrsknotenpunkten Eis- und Schneeglättebeseitigung

- Hauptverkehrsstraßen
- Haupteinmündungsstraßen
- Anliegerstraßen
- übrige Radwege
- Fußgängerüberwege auf den vorgenannten Verkehrsflächen
- Gehwege

Die Einsatzstufe 3 beinhaltet:

Vordergründige Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung auf dem Hauptverkehrsstraßennetz, dem Straßennetz des öffentlichen Personennahverkehrs und die in der Einsatzstufe 2 benannten Maßnahmen.

Die Sondereinsatzstufe beinhaltet:

Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Straßen nach starken Schneefällen und Schneeverwehungen, sowie einer umfangreichen Glatteisbildung. Schwerpunkte bilden die in der Einsatzstufe 1 benannten Maßnahmen, einschl. der organisierten Schneeberäumung und -abfuhr. Die Plätze für die Schneeablagerung werden vor jeder Winterperiode in der Presse bekanntgegeben."

5. Die Anlagen 4 A, 4 B und 4 C der Straßenreinigungssatzung werden durch nachfolgende Anlage 4 ersetzt.

"Anlage 4

Straßen, die nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden:

a. Hauptverkehrsstraßennetz und Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs

Am Anger	Am Turnerheim
Am Gleisdreieck	Anton-Saefkow-Allee (von Gördenallee bis Ende Landesklinik)
Bahnhofstraße (Kirchmöser) (von Südtor bis Bahnhof Kirchmöser)	Brielower Aue
Berliner Straße	Brielower Landstraße (von Massowburg bis Straßenende, von Aral-Tankstelle bis Brückenauffahrt)
Brandenburger Straße (Göttin)	Buchenweg
Göttiner Landstraße	
Krakauer Landstraße (von Auto-Union beidseitig bis Ortsausgang)	
Massowburg	Mötzower Landstraße
Plauer Landstraße (von Klinikallee bis Am Heidekrug, von Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)	
Quenzweg (von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)	
Rathenower Landstraße (von Eingang Bundeskaserne bis Ortsausgangsschild)	Ratsweg
Schmöllner Weg	
Uferstraße (von Nr. 71 bis Bahnhofstraße)	
Wilhelmsdorf	Windmühlenweg/ Busschleife
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)	
Ziesarer Landstraße	

b. Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen/Sammelstraßen

Altensdorfer Straße	Am Seeblick
Am Gallberg (von Übergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)	An der Regattastrecke
Biesenländer Weg	Büdnerweg
Brandenburger Allee	
Charlottenhofer Weg	
Dahlienweg (von Geranienweg bis Margueritenweg)	Drosselweg (von Nr. 1 bis Nr.6)
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)	Erich-Knauf-Straße (von Nr. 11 bis Straßenende)
Fohrder Landstraße	Fritze-Bollmann-Weg (von Massowburg bis Riesaer Straße, von Massowburg bis Nr. 30)
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)	Große Mühlenstraße (von Nr. 27 bis Ausbau)
Hessenweg	
Jasminweg	Johann-Seb.-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Straßenende)
Johannisburger Anger	
Lankenweg	Lewaldstraße
Lehmberg	
Magdeburger Heerstraße	
Plauer Damm	Potsdamer Landstraße
Rietzer Weg	
Schafdamm	Schützenworth
Schienenweg (von Massowburg südlicher Teil bis Einmündung Fr.-Bollmann-Weg)	Siedlungsstraße
Schützenworth (neue Straße)	Straße nach Görigräben
Thüringer Straße (von Frankenstraße bis Neuendorfer Sand, außer Anliegerwohnstraßen)	
Viesener Straße (von Büdnerweg bis Ende Bebauung)	
Waldstraße (von Nr.22 bis Charlottenhof)	Wendgräben
Weberstraße (von Nr. 50 bis Nr. 59)	Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg) "

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.05.1996

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

**Erste Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200, geändert durch Gesetz vom 27.06.1995, (GVBl. I, S. 145) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I, S. 288) und in Verbindung mit §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 24.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. April 1993 (Amtsblatt Nr. 13/1993, Seite 217 ff.) wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Der Stadt Brandenburg obliegt als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen der Stadt Brandenburg in dem durch die Straßenreinigungssatzung bestimmten Umfang. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang. Die in der Anlage 4 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden von der Stadt nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt. Für die Reinigung der Straßen erhebt die Stadt Brandenburg Gebühren gemäß dieser Satzung. Die Gebührensätze sind in der Anlage 1, die Bestandteil der Straßenreinigungsgebührensatzung ist, festgelegt."

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Punkt 2 des Absatzes 2 des § 2 werden die Worte "definierten Tarife" durch die Worte "festgelegten Gebührensätze" ersetzt.

bb) Der Absatz 6 des § 2 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Gebühren für die Straßenreinigung bezüglich der Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis A und B der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, enthalten die Kosten des Winterdienstes. Für die Straßen, die in der Anlage 4 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden nur Gebühren für den Winterdienst erhoben, diese Straßen werden von der Stadt nur im Winterdienst gereinigt."

c) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Schuldner der Straßenreinigungsgebühren sind die Anlieger und Hinterlieger der Straßen, die durch die Stadt Brandenburg gereinigt werden."

d) § 5 wird wie folgt geändert:

An den Textteil des § 5 wird folgender Satz angefügt: "Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig."

e) § 6 wird gestrichen

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 1

Gebühren

Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung betragen auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und deren Anlagen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:	DM
in der Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich)	9,15
in der Reinigungsklasse 4 (Reinigung einmal wöchentlich)	4,57
für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:	
(14-tägig)	2,29
für Straßen der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung	

für Straßen der Anlage 4 a	1,95
für Straßen der Anlage 4 b	0,49

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.05.1996

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Pressestab -
Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304

Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Pressestab, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift)
Einzelpreis: 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
